

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 18 • Nr. 5 •

Wustermark, 28.07.2011

www.wustermark.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
➤ Beschlüsse der 37./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 19.07.2011	3
öffentlicher Teil	3
• Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark	3
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung.....	3
• Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Wustermark.....	3
hier: Beratung und Beschlussfassung.....	3
• Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011	3
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung	3
• Kassenkredit 2011	3
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Kassenkredites der Gemeinde Wustermark.....	3
• Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A.....	3
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen	3
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 3. Änderung.....	3
hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes	3
➤ Bekanntmachungsanordnung	4
➤ Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)	4
➤ Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	8

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 37./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 19.07.2011

öffentlicher Teil

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung

Vorlage: B-87/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:10 Nein: 1 Enthaltung: 6

Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-74/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das als Anlage der Beschlussdrucksache B-074/2011 beigefügte Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung

Vorlage: B-75/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage der Beschlussdrucksache B-075/2011 beigefügte Haushaltssatzung und die auf Seite 27 des Vorberichtes vorgestellten Deckungskreise für Investitionen der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Kassenkredit 2011

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Kassenkredites der Gemeinde Wustermark

Vorlage: B-84/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Höchstbestand des Kassenkredites auf 1.500.000 € festzusetzen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: B-72/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom 5. Juli 2011 mit den zuvor beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 3. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes

Vorlage: B-83/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Die Auswertung der Stellungnahmen in der Fassung vom Mai/Juli 2011, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 3. Änderung in der Fassung vom Juni/Juli 2011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung mit dem gesonderten Teil, dem Umweltbericht, mit den zuvor beschlossenen Änderungen wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass als umweltbezogene Informationen eingesehen werden können:

- Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren für die Planung „Gas- und Dampfkraftwerk Wustermark“ einschließlich 380-kV-Anschlussleitung an das Umspannwerk Wustermark und die dazugehörige Landesplanerische Beurteilung vom 15.03.2011

Lärm

- Akustik-Ingenieurbüro Dahms, Schalltechnisches Gutachten Lärmkontingentierung und Verkehrslärmmessungen für das GVZ Berlin West Wustermark, vom 16.08.2006, Potsdam
- Akustik-Ingenieurbüro Dahms, Schreiben vom 28.10.2010
- Akustik-Ingenieurbüro Dahms, 4.Zusatzbetrachtung zum schalltechnischen Gutachten, Lärmkontingentierung für

das Bebauungsplangebiet Nr. W7, Teil E des GVZ Berlin West Wustermark, in der Fassung vom Juni 2011

- TA Lärm und DIN 45691

Luftreinhaltung

- Müller-BBM GmbH, Gutachten zur Luftreinhaltung, Bericht Nr. M 83 845/12 vom 27. April 2011, Niederlassung Frankfurt
- MÜLLER-BBM (2010): Gaskraftwerk Wustermark Energie, Immissionsprognose für Luftschadstoffe Bericht Nr. M 83 845/6, i. Auftr. der Wustermark Energie GWK GmbH & Co. KG; Linsengericht
- **Explosionsschutz**
- Unfallrisiken in erdgasbefeuerten Kraftwerken; Übersetzung des Berichtes von a.s.k Health, Safety & Environmental Consultants; "Major Accident Hazards at Natural Gas-fired Power Stations" (beiligend), erstellt für Advanced Power (UK) Limited August 2010

Artenschutz

- Faunistischer Fachbeitrag für die Erweiterungsfläche des GVZ Wustermark – Gaskraftwerk, Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien, in der Fassung vom September 2010 erarbeitet durch Dipl.Bio Tobias Teige (Fledermäuse) und Dipl.Ing. (FH) Jens Scharon
- Artenschutzrechtliche Prüfung für das B-Plangebiet Nr. W7, „GVZ Wustermark“, 3. Änderung auf Grundlage des faunistischen Fachbeitrages, erarbeitet von Jens Scharon in Zusammenarbeit mit Büro Stefan Wallmann in der Fassung vom Juni 2010
- Abstimmungen zwischen dem 13.05.2011 und 20.05.2011 zwischen Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Herr Schoknecht und Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide gGmbH, Herr Fürstenow

- Handlungskonzept für das Wildnisgroßprojekt Döberitzer Heide als Beitrag zur Umsetzung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete Döberitzer Heide und Ferbitzer Bruch, Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide gGmbH, Wustermark, bearb. durch die Arbeitsgemeinschaft Döberitzer Heide, Rangsdorf.

FFH-Gutachten

Untersuchungen gemäß § 34 Abs. 1 BnatSchG zum Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ 3. Änderung, erarbeitet durch Ökoplan in der Fassung vom Mai 2011

Baugrundgutachten

- Baugrund- und Gründungsgutachten, Ingenieurbüro für Geotechnik Kleen, 14467 Potsdam; für Teilobjekt Spundwand vom 21.06.1999; für Teilobjekt Verkehrsflächen/Entwässerungsgraben vom 21.07.1999; für Teilobjekt Ansiedlungsfläche vom 22.08.1999 und Geotechnischer Bericht (ergänzendes Baugrundgutachten für den Hafen im GVZ Wustermark), Baugrund-Ingenieurbüro Maul & Partner, 2005

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:15 Nein: 1 Enthaltung: 0

Hinweis: Die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen können, sofern sie nicht mit veröffentlicht sind, während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 19.07.2011 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Wustermark öffentlich bekanntzumachen.

Wustermark, den 22.07.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I/08 S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 19.07.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde / Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - b) Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahnstrecke des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

- c) Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
- d) Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
- e) Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparrn fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark werden fortlaufend nummeriert und zeigen
 - mit den laufenden Nummern 0 bis 7 und 10 bis 19 das Wappen der Gemeinde Wustermark gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (KommHzV) in der jeweils gültigen Fassung
 - und
 - mit den laufenden Nummern 8 und 9 das Landeswappen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) **in der jeweils gültigen Fassung** dargestellten Abbildung, sowie gemäß § 5 Abs. 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV die folgende Umschrift in dunklem Farbdruck:

Größe Ø	lfd. Nr. (x)	Umschrift
35 mm	0	Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister (x) Landkreis Havelland
35 mm	1 bis 4	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
20 mm	5 bis 7	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
35 mm	8 und 9	Gemeinde Wustermark Schiedsstelle (x) Landkreis Havelland

Größe Ø	lfd. Nr. (x)	Umschrift
35 mm	10	Gemeinde Wustermark Grundschule (x) Landkreis Havelland
35 mm	11	Gemeinde Wustermark Oberschule (x) Landkreis Havelland
20 mm	12 bis 14	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
13 mm	15 bis 19	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland

§ 3

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- (3) Unmittelbare geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jede/r Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Gemeinde, www.wustermark.de, sowie während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark einzusehen.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Ihre Rechte wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert 150.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne des § 31 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Kommunale Haushalts – und Kassenordnung-KomHKV) vom 14.02.2008 (GVBl. II S. 14) geändert durch die ÄnderVO vom 12.03.2009 (GVBl. II S. 121) bestimmt sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung.

Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen der Gemeinde

- bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister
- bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
- darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 7

Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Hauptausschuss.

§ 8

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter/innen (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein/e Gemeindevertreter/in, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sollen diese begründet sein.
- (2) Jede/r Gemeindevertreter/in kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein/e Gemeindevertreter/in die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, so hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre/n / seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen, sofern Vertreter/innen benannt sind.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für

die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- (5) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- (6) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (7) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark veröffentlicht.

§ 9

Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Vertragsangelegenheiten,
 5. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 6. Prozessangelegenheiten,
 7. Angelegenheiten des Katastrophenschutzes,
 8. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung,

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Auf den Hauptausschuss finden die Bestimmungen der §§ 49 und 50 BbgKVerf Anwendung.

§ 11
Ortsbeiräte

- (1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- (2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort aus jeweils 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern. § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten für die Ortsbeiräte entsprechend.
- (3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 5.3.2002 Anwendung.

§ 12
Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt/benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 13
Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe 11.

Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung und dauerhaften Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 14
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ veröffentlicht.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Sat-

zung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
 - vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
 - auf dem Karl-Liebknecht-Platz am südlichen Gehweg gegenüber der Kirche, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal
 - vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
 - vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.

Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet wird. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang einen Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Für sonstige Bekanntmachungen beträgt – soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen – die Dauer des Aushangs zehn Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in den jeweiligen Ortsteilen, entsprechend Abs. 5 Satz 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 5 Satz 2 bis 5 entsprechend.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 07.07.2010, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.09.2010 und

die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 24.11.2010 außer Kraft

- (3) (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wustermark, den 22.07.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeinde Wustermark hat gemeinsam mit den Gemeinden Brieselang und Dallgow-Döberitz im Bundesanzeiger vom 05.03.2009 das Vertragsende der für das Gemeindegebiet mit der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH bestehenden Konzessionsverträge betreffend das Gasnetz sowie das Vertragsende der mit der E.ON edis AG bestehenden Konzessionsverträge für das Stromnetz bekanntgemacht.

Neben den bisherigen Vertragspartnern der Gemeinde, der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH für den Bereich Gas und der E.ON edis AG für den Bereich Strom, hat sich auch die Alliander AG um die neu abzuschließenden Wegenutzungsverträge Gas und Strom sowie die Stadtwerke Oranienburg GmbH um den neu abzuschließenden Wegenutzungsvertrag Strom beworben. Alle Bewerber konnten gleichberechtigt in einem etwa zwei Jahre dauernden Verfahren ihre Vorschläge für die jeweils angebotenen Wegenutzungsverträge umfassend vorstellen und ihre Unternehmen darstellen. Alle Bewerber haben auf entsprechenden Wunsch der drei Gemeinden den Abschluss des Wegenutzungsvertrages / der Wegenutzungsverträge mit einer von ihnen zu gründenden Netzgesellschaft angeboten, an der sich die Gemeinden während der Laufzeit der Wegenutzungsverträge von 20 Jahren zukünftig beteiligen können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat nach eingehender Prüfung und Abwägung am 31.05. und 21.06.2011 entschieden, die neuen Wegenutzungsverträge für das Gas- und Stromnetz mit der Alliander Netz Osthavelland GmbH, einer von der Alliander AG gegründeten Netzgesellschaft, abzuschließen.

Folgende Gründe waren für die Entscheidung maßgeblich:

Alle Bewerber haben ihre Vorschläge weitgehend an den ihnen von der Gemeinde bekanntgegebenen Bewertungskriterien orientiert. Die Bewerbung und Präsentation der Alliander AG hat die für die Auswahlentscheidung zugrunde gelegten Kriterien in beiden Bereichen Gas und Strom am

besten erfüllt. In Bezug auf den Inhalt der Wegenutzungsverträge sind hier eine besonders kommunalfreundliche Folgekostenregelung bezüglich der aus Straßenbaumaßnahmen resultierenden Umlagen bzw. Änderungen im Bereich des Strom- und des Gasnetzes, die umfassende Bereitschaft zur Übermittlung netzrelevanter Daten sowie kommunalfreundliche Endschaftsbestimmungen zum Eigentumsübergang der Netze nach Auslaufen der Wegenutzungsverträge zu nennen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Beteiligung der Gemeinde waren eine faire Ausgestaltung der Kaufoptionen für Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft sowie die Bereitschaft zu einer aktiven und umfassenden Beteiligung der Gemeinde in einem Beiratsmodell unabhängig von einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung maßgeblich.

Wustermark, 13. Juli 2011

gez. Holger Schreiber (Siegel)
Bürgermeister

[Hinweis: § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG enthält die Verpflichtung der Gemeinde zur Bekanntmachung ihrer Entscheidung im Falle des Eingangs von Bewerbungen mehrerer Unternehmen. Anders als die Bekanntmachung zum Auslaufen bestehender Wegenutzungsverträge, die im Bundesanzeiger bzw. bei mehr als 100.000 Kunden zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen hat (§ 46 Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG) erfolgt eine Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG in der für die jeweilige Gemeinde üblichen Form. Dies bestimmt sich für die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Hauptsatzung. Es gelten die Vorgaben für sonstige Bekanntmachung im Unterschied zur Bekanntmachung von Satzungen.]

ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.